

Gemeinde Groß-Rohrheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VL-11/2026

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	Bürgermeister
Antragssteller:	
Datum:	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	29.04.2026	

Wahl bzw. Benennung der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Erläuterung:

Der Ausschuss setzt sich nach der Hauptsatzung aus maximal 6 Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Die Gemeindevertretung kann die Ausschussmitglieder entweder wählen oder nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren bestimmen. Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung. Die Wahl findet schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung statt. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes sind unzulässig.

Die Besetzung eines Ausschusses im Benennungsverfahren, wonach sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll, hat die Gemeindevertretung zunächst nach § 54 HGO zu beschließen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ermittelt in seiner Funktion als Wahlleiter bzw. Wahlleiterin die Sitzverteilung entsprechend dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Entfällt auf eine Fraktion kein Sitz, ist sie nach § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder dürfen nur Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden. Die Fraktionen werden gebeten, die Namen der Ausschussmitglieder schriftlich mitzuteilen.

Beschlussvorschlag: